

T
H
E
M
E
N
B
L
A
T
T

01/10

Sicherheit und Haftung für bestehende Aufzüge

CHIRICO Immobilien Dienstleistungen GmbH

Bahnhofstrasse 39 kontakt@chiricoimmobilien.ch Tel. +41 32 652 10 53
CH-2540 Grenchen www.chiricoimmobilien.ch Fax. +41 32 652 38 22

ALL IN ONE

VERWALTUNGEN
STÖCKWERKEIGENTUM-CONSULTING
BAU- UND BAUHERRENBERATUNG
HANDEL
RECHTSBERATUNG



Sicherheit und Haftung für bestehende Aufzüge

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

In der Schweiz sind zurzeit rund 150'000 Aufzüge in Betrieb, wobei die Hälfte dieser Aufzüge schon über 25 Jahre alt sind und deshalb nicht mehr dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Es fragt sich daher, wie es sich um die Anforderungen an die Sicherheit und einer allfälligen diesbezüglichen Haftung verhält, worauf nun im Folgenden eingegangen wird.

Zeitliche Abgrenzung

Wer sich heute als Hauseigentümer einen Aufzug in ein neues oder in ein bereits bestehendes Gebäude einbauen lässt, muss sich über die Anforderungen an die Sicherheit seines neuen Personenbeförderungsmittels keine grossen Gedanken machen.

Seit dem 31. Juli 2001 müssen alle Aufzüge, welche in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, der Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (Aufzugsverordnung) entsprechen.

Bei der Übergabe jedes neuen Aufzuges muss die Montagefirma dem Bauherrn eine sogenannte Konformitätserklärung aushändigen, welche bestätigt, dass der installierte Aufzug den gesetzlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wird im Übrigen dadurch überwacht, dass das Eidgenössische Inspektorat für Aufzüge, bei neuen Aufzügen Stichprobenkontrollen durchführt.

Nachdem ein Aufzug in Betrieb genommen wurde, geht die Verantwortung für die fortwährende Erhaltung der Betriebssicherheit an den Besitzer oder Betreiber über. In der Regel ist dieser Verantwortung genüge getan, wenn der Betreiber die laut Hersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Kontrollarbeiten regelmässig ausführen lässt.

Wie verhält es sich mit älteren Aufzügen?

Es gibt viele ältere Aufzüge, welche dem heutigen Stand der Technik nicht mehr entsprechen. Diese dürften nach heutigem Recht nicht mehr in Verkehr gesetzt werden, da sie die aktuell gültigen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nicht mehr erfüllen.

In der Schweiz existiert jedoch auf Bundesebene nur eine Gesetzgebung für neue Aufzüge. Bestehende Aufzüge sind auf Bundesebene keiner gesetzlichen Pflicht zur regelmässigen Kontrolle unterstellt, noch existiert eine gesetzliche Verpflichtung, solche Lifte zu modernisieren.

Auf kantonaler Ebene haben bisher nur die Kantone Genf und Zürich, Teile der SNEI (Safety Norm for Existing Lifts), auf welche unten noch zurück gekommen wird, im Rahmen besonderer Verordnungen in Kraft gesetzt und so ihren Sicherheitsstandart bei bestehenden Aufzügen verbessert.

Anerkannte Sicherheitsnorm

Schon seit einiger Zeit existiert eine anerkannte Sicherheitsnorm für bestehende Aufzüge. Die SNEI wurde 2004 mit der Bezeichnung SIA 370.080 ins Normenwerk der SIA übernommen. Die Norm definiert den Stand der Technik für bestehende Aufzüge und listet 74 mögliche Gefährdungen und die dazugehörigen Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit auf. Zudem dient sie als Grundlage bei der Beurteilung des Zustandes von bestehenden Aufzügen und soll Behörden und Eigentümern bei der Umsetzung höherer Sicherheitsstandards unterstützen.

Aufzugsexperten sowie Fachleute der SIA-Kommissionen haben aus der Liste der Gefährdungen drei Hauptgefahren definiert, denen im Rahmen der Umsetzung der Sicherheitsnorm erste Priorität zukommt. Es sind dies:

- Erhöhung der Anhaltegenauigkeit (bei ungenügender Anhaltegenauigkeit)
- Einbau von Kabinenabschlussüren (wenn Kabinenüren fehlen)
- Installation von Notruffeinrichtungen (wenn solche nicht vorhanden sind)

Haftung

Auch wenn es in der Schweiz auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene - mit Ausnahme der Kantone Genf und Zürich - noch keine gesetzliche Modernisierungs- oder Nachrüstspflicht für bestehende Aufzüge gibt, muss man als Werkeigentümer einer bestehenden Liftanlage damit rechnen, dass man bei einem Liftunfall unter Umständen haftbar gemacht wird, weil die Gerichte bei der Beurteilung der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR) auch den anerkannten Stand der Technik mitberücksichtigen. Es besteht somit eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass die zuständigen Gerichte einen Werkmangel bejahen, falls eine als zumutbar und geboten erachtete Anpassung an die heutigen Sicherheitsstandards nicht vorgenommen wurde und diese Unterlassung ursächlich für den eingetretenen Schaden war.

Ganz unabhängig von der juristischen Sachlage müssen sich alle Aufzugsbetreiber ihrer Verantwortung bewusst sein, wenn sie der Öffentlichkeit - beispielsweise Besuchern einer Liegenschaft - ein technisches Transportmittel zur Benutzung überlassen. Jeder Benutzer eines solchen Gerätes darf stets davon ausgehen, dass er sich bei sachgemässer Verwendung keinerlei Gefahren aussetzt.

Kontrolle und Risikobeurteilung an bestehenden Aufzügen

Die Kontrolle und die anschliessende Risikobeurteilung eines bestehenden Aufzuges sollten immer durch eine dafür befähigte Fachperson durchgeführt werden. Aufzugsfirmen bieten diese Dienstleistung im Rahmen ihrer Unterhaltsarbeiten an. Auch unabhängige Stellen, wie das Eidgenössische Inspektorat für Aufzüge, können den Aufzugsbetreibern die nötigen Informationen und Unterstützung bei der Beurteilung ihrer Aufzüge geben.

Exkurs: Serviceabonnement für Aufzüge

Im Zusammenhang mit der geschilderten Problematik stellt sich auch die Frage, ob es eine gesetzliche Pflicht gibt, nach dem Inverkehrbringen eines Aufzuges, ein Serviceabonnement für diesen abzuschliessen zu müssen.

Auch betreffend des Abschlusses eines Serviceabonnements verhält es sich so, dass es diesbezüglich zurzeit weder auf Bundesebene, noch auf kantonaler Ebene eine gesetzliche Regelung gibt. In den Kantonen Genf und Zürich besteht aufgrund der kantonalen Regelungen in Bezug auf den Stand der Technik bestehender Aufzüge immerhin ein gewisser Druck, ein Serviceabonnement abzuschliessen.

An dieser Stelle ist jedoch nochmals auf die bereits erwähnte Haftung des Werkeigentümers hinzuweisen, welche unter anderem zum Tragen kommt, wenn ein Schaden eintritt, welcher durch die mangelhafte Unterhaltung eines Gebäudes oder eines Werkes verursacht wird.

Um sicherzustellen, dass eine Aufzugsanlage nicht mangelhaft ist und um damit die strenge Haftpflicht des Werkeigentümers zu vermeiden oder wenigstens zu minimieren, empfiehlt es sich deshalb für jeden Aufzugsbetreiber, ein entsprechendes Serviceabonnement abzuschliessen.

Ich hoffe, der geschätzten Leserschaft mit meinem Überblick über das Thema Sicherheit und Haftung für bestehende Aufzüge einen Anstoss gegeben zu haben, sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen.

Insbesondere sollte es ein Anliegen jedes Aufzugsbetreibers sein, zu prüfen, ob die Sicherheitsanforderungen bei einer bestehenden Aufzugsanlage betreffend Kabinenüren, Anhaltegenauigkeit sowie Notruffeinrichtung erfüllt sind.

Chirico & Partner
Rechtsanwälte / Notare
Reto Bähler
Rechtsanwalt
Bahnhofstrasse 39
2540 Grenchen
032 652 10 42
www.chirico.ch

